

Kinderrechte in der Schweiz

Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst Schutz-, Teilhabe- und Teilnahmerechte und definiert das Kind als eigenständige Rechtspersönlichkeit. Bei der Umsetzung der Kinderrechte hat die Schweiz noch Aufholbedarf.



UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, hat über 70 Jahre Erfahrung in Entwicklungszusammenarbeit und Nothilfe. UNICEF setzt sich ein, dass Kinder überleben und eine wohlbehaltene Kindheit erhalten. Zu den zentralen Aufgaben gehören Gesundheit, Ernährung, Bildung, Wasser und Hygiene sowie der Schutz der Kinder vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und HIV/Aids.

UNICEF wurde 1946 gegründet und hat seinen Hauptsitz in New York. Heute engagieren sich weltweit über 10 000 Mitarbeitende in mehr als 150 Ländern für das internationale UN-Hilfswerk. 1959 wurde das Schweizerische Komitee für UNICEF als Verein gegründet.

Kinderrechte in der Schweiz

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen wurde am 24. Februar 1997 von der Schweiz ratifiziert und ist am 26. März 1997 in Kraft getreten. Mit der Übernahme der völkerrechtlichen Bestimmungen in die schweizerische Rechtsordnung werden die Rechte des Kindes in der Schweiz gestärkt. Die Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden verpflichten sich zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls bei Entscheidungen. Zudem haben die Menschenrechte im Rahmen der Aussenpolitik an Bedeutung gewonnen.

Vorbehalte gegenüber der Konvention

Die Schweiz hatte bei der Ratifikation der Kinderrechtskonvention im Jahr 1997 fünf Vorbehalte angebracht. Denn in einigen Bereichen war die damalige schweizerische Gesetzgebung nicht mit dem Übereinkommen vereinbar und verlangte gesetzliche Anpassungen. Inzwischen

konnten dank dieser Anpassungen vier Vorbehalte zurückgezogen werden.

Die verbleibenden Vorbehalte der Schweiz gegenüber der Kinderrechtskonvention:

- das Recht auf Familiennachzug wird nicht allen Ausländerinnen und Ausländern gewährt (Art. 10 Abs. 1);
- bis die Kantone die Neuregelungen des Jugendstrafrechts umgesetzt haben ist die ausnahmslose Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen beim Freiheitsentzug nicht gewährleistet (Art. 37 lit. c);
- es besteht im Schweizerischen Jugendstrafverfahren keine Trennung zwischen untersuchender und urteilender Behörde (Art. 40 Abs. 2 lit. b).

Zusatzprotokolle

Die Schweiz hat im Jahre 2002 [das erste Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention über Kinder in bewaffneten Konflikten](#) sowie 2006 das

Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein

Pfingstweidstrasse 10
8005 Zürich
Telefon +41 (0)44 317 22 66
info@unicef.ch
www.unicef.ch
www.facebook.com/unicef.ch
Postkonto Spenden: 80-7211-9

[zweite Zusatzprotokoll betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie](#) ratifiziert. Am 24. April 2017 folgte die Ratifizierung des [dritten Zusatzprotokolls für ein Beschwerdeverfahren für Kinderrechte](#), das nach Ablauf der dreimonatigen Frist am 27. Juli 2017 in Kraft getreten ist. Das dritte Fakultativprotokoll ergänzt die UN-Kinderrechtskonvention sowie die ersten beiden Protokolle um drei neue Kontrollmechanismen. Im Vordergrund steht das individuelle Mitteilungsverfahren, womit Einzelpersonen nach Ausschöpfung der nationalen Instanzen Verletzungen der Konventionsgarantien vor dem UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes geltend machen können. Mit dem zwischenstaatlichen Mitteilungsverfahren kann ein Vertragsstaat beim Ausschuss geltend machen, dass ein anderer Vertragsstaat seinen Verpflichtungen aus der Konvention oder den Fakultativprotokollen nicht nachkommt. Wenn zulässige Angaben vorliegen, kann der Ausschuss ein Untersuchungsverfahren einleiten. Bis anhin verfügte der Ausschuss nur über das Kontrollinstrument des Berichtsverfahrens.

Berichterstattung zu den Kinderrechten durch die Schweiz

Artikel 44 verpflichtet die Schweiz, in regelmässigen Abständen beim UN-Kinderrechtsausschuss einen Staatenbericht einzureichen, um über Fortschritte, bestehende Problematiken und vorgesehene Lösungsansätze zu berichten. Im Jahr 2002 musste die Schweiz erstmalig vor dem Ausschuss Stellung nehmen. Mit Verspätung hat die offizielle Schweiz im Juni 2012 den [2., 3. und 4. Staatenbericht](#) zusammen veröffentlicht und beim UNO-Kinderrechtsausschuss eingereicht. Der umfangreiche Bericht trägt die Aktivitäten des Bundes und der Kantone zusammen, die der Umsetzung der Kinderrechtskonvention zugeordnet werden. Der Anhang mit kinderrechtlich relevanten Statistiken gibt Aufschluss zu den Aktivitäten in den Kantonen. Der Bericht zeigt auf, dass keine der vom UN-Ausschuss im Jahr 2002 an die Schweiz gerichteten Empfehlungen fristgerecht umgesetzt worden sind. Die Koordination zwischen Bund und Kantonen, die die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte im föderalen System tragen, wird nach wie vor nicht systematisch umgesetzt. In den verschiedenen Kantonen bestehen Unterschiede im Umgang mit

den Kinderrechten und somit hinsichtlich der Grundlage für Schutz-, Teilhabe- und Teilnahmerechte der Kinder. Der UNO-Kinderrechtsausschuss hat im Februar 2015 Stellung zum Staatenbericht der Schweiz genommen und Empfehlungen abgegeben. Die Schweiz hat fünf Jahre Zeit, um diese zu prüfen und umzusetzen. Der nächste Staatenbericht muss die Schweiz 2020 einreichen.

Der [aktuelle NGO-Bericht](#), der im März 2014 beim UN-Kinderrechtsausschuss eingereicht worden ist, zeigt die Situation der Kinder aus der Sicht der nichtstaatlichen Kinderrechtsorganisationen in der Schweiz. Dieser Bericht wurde vom Netzwerk Kinderrechte Schweiz koordiniert und von UNICEF Schweiz mitunterzeichnet.

UNICEF Schweiz setzt im aktuellen Staatenberichtsverfahren der Schweiz vor dem Kinderrechtsausschuss den Schwerpunkt auf folgende übergreifende Bereiche:

- Die Verbesserung der Datenlage zur Situation der Kinder, um die Risikogruppen zu erkennen und Vergleiche zwischen den Kantonen zu ermöglichen.
- Die systematische Anhörung und Partizipation von Kindern bei allen Entscheiden, die das Kind betreffen.
- Der Kinderrechtsansatz als Standard und die systematische Berücksichtigung des übergeordneten Grundsatzes des Kindeswohls in verwaltungsinternen Abläufen.

Diese Schwerpunktsetzung widerspiegelt sich in der Arbeit von UNICEF Schweiz für die Kinder in der Schweiz und ihre Rechte.

Stand: Februar 2018

Was tut UNICEF Schweiz für die Durchsetzung der Kinderrechte?

- UNICEF Schweiz beobachtet die Situation der Kinder in der Schweiz, erhebt Daten und schlägt auf der Grundlage dieser Erkenntnisse Empfehlungen für Verbesserungen vor.
- UNICEF Schweiz setzt sich als Anwältin für die Kinder ein, berät politische Entscheidungsträger und Behörden bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention und informiert durch Tagungen, Fachpublikationen, Kampagnen und Medienarbeit über die Kinderrechte.
- Die schweizweiten Initiativen „Kinderfreundliche Gemeinden“ und „Baby Freundliches Spital“ von UNICEF Schweiz basieren auf der Kinderrechtskonvention und unterstützen deren Umsetzung im Alltag der Kinder.
- UNICEF Schweiz geht Partnerschaften mit Unternehmen des Privatsektors ein, damit auch diese die Umsetzung der Kinderrechte mittragen und fördern helfen.
- UNICEF Schweiz bringt spezifisches Fachwissen zur Situation der Kinder in der Schweiz im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens an den «UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes».

Der Staatenbericht der Schweiz, zum NGO-Bericht und weitere relevante Dokumente finden sich auf folgenden Webseiten:

www.unicef.ch
www.netzwerk-kinderrechte.ch
www.humanrights.ch

Weitere Informationen zum Stand der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz:

<http://www.bsv.admin.ch>